



Energie- und
Klimaschutzagentur
Rheinland-Pfalz



Kompetenzzentrum
Kommunale
Wärmewende

Handreichung zum

KWW-Musterleistungsverzeichnis (Rheinland-Pfalz) zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung

Orientiert an den Anforderungen des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) und des Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (AGWPG) vom 17. April 2025.

Stand: 04.08.2026

aktuelle Version:

- zweite überarbeitete Version – August 2026

vorherige Version:

- erste überarbeitete Version – Dezember 2025
- zuerst veröffentlicht – Juni 2025

Ein Projekt der

dena



Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)
Ein Projekt der dena
Große Ulrichstraße 23
06108 Halle (Saale)
www.kww-halle.de/kontakt-form

Autorinnen und Autoren:

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)
EGS-plan Ingenieurgesellschaft für Energie-, Gebäude- und Solartechnik mbH

Bildnachweis:

Shutterstock/Irina Wilhauk

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (dena, 2026): Handreichung zum KWW-Musterleistungsverzeichnis (Rheinland-Pfalz) zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung. Berlin.

Stand:

08/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie**

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Handreichung..... 4

Wichtige Hinweise zur Nutzung	4
Keine Gewährleistung/Haftungsbeschränkung	4
Zielgruppe und Zielsetzung des Musterleistungsverzeichnisses	4
Aufbau des Musterleistungsverzeichnisses.....	4

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses 5

Vereinfachtes Verfahren	5
Zu 0: Projektmanagement	6
Zu 0.2: Prozessmanagement.....	7
Zu A: Eignungsprüfung.....	7
Zu A.3: Definition von Gebieten, in denen eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann	9
Zu B.2.1 IV: Darstellung des Baujahrs dezentraler Wärmeerzeuger	9
Zu B.2.2.1: Analyse der Wärmenetze und -leitungen	9
Zu B.3.1: Bedarfswerte Wärme	10
Zu B.5: Ermittlung der THG-Emissionen im Bereich Wärme	10
Zu C.1.1: Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden	10
Zu C.2: Nutzung unvermeidbarer Abwärme	10
Zu C.2.1: Analyse der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme	10
Zu C.3.1: Ermittlung der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien	10
Zu D.1.1: Entwicklung von Szenarien und Entwicklungspfaden	11
Zu D.1.2: Entwicklung des maßgeblichen Zielszenarios.....	11
Zu E.1: Entwicklung einer Umsetzungsstrategie	11
Zu E.2: Anforderungen für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11
Zu E.3: Erarbeitung einer Verstetigungsstrategie	11
Zu F.1: Dokumentation der Karten und Pläne	12
Zu BFÖ: Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit	13

Zu den optionalen Positionen..... 14

Zu B.2.2.7: Darstellung des bestehenden Glasfasernetzes und der Ausbaupläne	14
Zu B.2.2.8: Analyse der Stromnetze	14
Zu B.2.2.9: Darstellung der Kälteinfrastruktur	14
Exkurs Energieleitplanung	14

Quellenverzeichnis 15

Anhang..... 16

Entscheidungshilfe zum vereinfachten Verfahren nach § 4 Absatz 2 AGWPG	16
--	----

Korrigendum 20

Zu dieser Handreichung

Die Handreichung zum MLV (Rheinland-Pfalz) wurde in Abstimmung mit der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz erstellt. Sie gibt einen Überblick sowie ergänzende Hinweise zu einzelnen Positionen des KWW-Musterleistungsverzeichnisses (MLV) Rheinland-Pfalz zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung gemäß den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (MLV-WPG) und des Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (AGWPG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. April 2025. Das Musterleistungsverzeichnis Rheinland-Pfalz finden Sie in einer separaten, bearbeitbaren Word-Datei.

Weitere und vertiefende Informationen bietet der Leitfaden zur **Kommunalen Wärmeplanung**, der 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) erstellt wurde. Entsprechende Querverweise zum Leitfaden sind im Musterleistungsverzeichnis direkt hinter den einzelnen Positionen eingefügt. Auf der Website des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) der dena können Sie seit dem 1. Juli 2024 den Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) inklusive Begleitdokumenten herunterladen.

Anlaufstelle in Rheinland-Pfalz ist:

Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz
Lina-Pfaff-Str. 4, 67655 Kaiserslautern
kwp@energieagentur.rlp.de, www.energieagentur.rlp.de

Wichtige Hinweise zur Nutzung

Das Musterleistungsverzeichnis Rheinland-Pfalz (MLV RLP) orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, sowie an den landesspezifischen Anforderungen aus dem Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. April 2025.

Es ist als eine Ausdifferenzierung der im WPG und AGWPG beschriebenen Leistungen zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung zu verstehen. Grundsätzlich sind alle Anforderungen aus dem WPG und AGWPG bei der Ausschreibungserstellung zu beachten.

Das WPG ermöglicht den Bundesländern über sogenannte Öffnungsklauseln eine Modifizierung bestimmter Regelungen. Diese betreffen zum Beispiel das Zieljahr für die Erreichung der Treibhausgasneutralität, das vereinfachte Verfahren für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, das Konvoi-Verfahren oder die Festlegung höherer Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen. In Rheinland-Pfalz wurden die landesspezifischen Vorgaben im AGWPG festgehalten, welche im MLV RLP zusätzlich berücksichtigt werden.

Über die Anforderungen des WPG und AGWPG hinaus sollte das MLV um die sich aus den lokalen Gegebenheiten ergebenden Anforderungen individuell ergänzt werden.

Keine Gewährleistung/Haftungsbeschränkung

Die in dem Verzeichnis bereitgestellten Inhalte dienen ausschließlich der Information und werden ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung bereitgestellt. Einige der Informationen können veraltet sein und stellen möglicherweise nicht den aktuellen Stand dar. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen.

Zielgruppe und Zielsetzung des Musterleistungsverzeichnisses

Rheinland-Pfalz besteht aus insgesamt 2.300 Gemeinden, die in 129 Verbandsgemeinden und 41 verbandsfreie Gemeinden (inklusive 12 kreisfreie Städte) organisiert sind (Stand 01.01.2025). Im nachfolgenden Text wird der Begriff *Kommune* verwendet, der in Rheinland-Pfalz als Synonym für die Verbandsgemeinden oder für die verbandsfreien Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle steht. Das MLV richtet sich an Kommunen in Rheinland-Pfalz, die planen, eine Kommunale Wärmeplanung gemäß dem WPG und AGWPG durchzuführen.

Es dient als Vorlage für ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung von Leistungen zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) durch einen externen Dienstleistenden und sollte von den Kommunen jeweils den lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Einerseits erhalten Kommunen damit einen besseren Überblick über den Umfang der KWP, andererseits erleichtert es den Bieterinnen und Bietern die Angebotserstellung. Insgesamt sorgt das MLV für eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote, was sowohl der Kommune als auch den Bieterinnen und Bietern zugutekommt.

Aufbau des Musterleistungsverzeichnisses

Das MLV RLP ist wie folgt aufgebaut:

1. **Hintergrund**
2. **Überblick über die Hauptphasen der KWP**
3. **Leistungsverzeichnis**
4. **Optionale Leistungen**

Aus unserer Erfahrung und auf Empfehlung der von uns eingebundenen Expertinnen und Experten sollten die optionalen Leistungen in das Leistungsverzeichnis einbezogen werden. Ihre Positionsnummer ermöglicht eine schnelle Einordnung in das Gerüst des Leistungsverzeichnisses.

5. Vorlage Honorarübersicht

Die Honorarübersicht orientiert sich an der Struktur des MLV RLP. Eine solche Tabelle können Sie zum Pflichtteil der Angebote machen, um diese besser vergleichen zu können. Indem Sie

neben Pauschalpreisen auch die kalkulierten Personentage erfragen, können Sie eine Berechnung der jeweiligen Stundensätze durchführen. Weichen die geplanten Arbeitsumfänge der verschiedenen Bieterinnen und Bieter stark voneinander ab, sollten die Gründe hierfür gegebenenfalls in Gesprächen erörtert werden, um eine qualitativ hochwertige Wärmeplanung sicherzustellen.

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses

Vereinfachtes Verfahren

In Rheinland-Pfalz können Kommunale Wärmepläne in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden für Ortsgemeinden, in denen bis zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeldet sind. In Rheinland-Pfalz steht diese Möglichkeit 98 Prozent (2.254 der insgesamt 2.301) Ortsgemeinden zu.

Die Entscheidung, ob für das Gebiet einer Ortsgemeinde ein vereinfachtes Verfahren im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung angewendet werden kann, liegt bei der jeweiligen Verbandsgemeinde als planungsverantwortliche Stelle.

Innerhalb einer Verbandsgemeinde können sowohl Ortsgemeinden mit weniger als und solche mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern existieren, was zu unterschiedlichen Regelungen führen kann: Während für Ortsgemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das vereinfachte Verfahren genutzt werden kann, bleibt dies für größere Ortsgemeinden ausgeschlossen. Dies erfordert eine sorgfältige Koordination auf Verbandsgemeindeebene.

Das vereinfachte Verfahren **kann** für die Gebiete der oben genannten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz angewendet werden. Dabei entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde, ob das vereinfachte Verfahren oder das reguläre Verfahren für die jeweils betroffenen Ortsgemeinden in Anspruch genommen wird. Dies bietet die Freiheit, auf lokale Gegebenheiten und spezifische Anforderungen besser einzugehen.

Die Punkte, die innerhalb des vereinfachten Verfahrens optional gestrichen werden können, sind im MLV Rheinland-Pfalz **malvenfarbig** markiert und sollten von den Kommunen genau überprüft werden. Diese Punkte markieren zentrale Bausteine des Verfahrens, deren Weglassen Konsequenzen für die Planungsqualität und die rechtliche Absicherung haben könnte. Die Kommunen sollten deshalb sorgfältig abwägen, ob sie diese Bausteine tatsächlich weglassen wollen.

Zusätzlich erlaubt das vereinfachte Verfahren eine flexible Anwendung: Es ist möglich, nur einzelne Bausteine zu streichen, anstatt das gesamte vereinfachte Verfahren umzusetzen. Dies eröffnet die Möglichkeit, ein individuell angepasstes Vorgehen zu wählen, das den spezifischen Erfordernissen der Kommune optimal entspricht.

In § 4 AGWPG sind 13 Punkte aufgelistet, die das vereinfachte Verfahren betreffen (vgl. AGWPG 2025). Eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der möglichen Vereinfachungen bietet die Tabelle „Entscheidungshilfe zum vereinfachten Verfahren nach § 4 Absatz 2 AGWPG“ im Anhang dieser Handreichung. Die Übersicht enthält alle 13 in Rheinland-Pfalz zulässigen Vereinfachungen. Ergänzend erfolgt dort eine Einschätzung zur potenziellen Reduzierung des Aufwands sowie eine Einordnung, welche Auswirkungen das Weglassen einzelner Punkte auf die Bearbeitung und Qualität der Kommunalen Wärmeplanung haben kann. Die möglichen Vereinfachungen decken verschiedene Aspekte des Planungsprozesses ab und können zur besseren Übersichtlichkeit in folgende Kategorien eingeordnet werden:

1. Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit:

Punkte in dieser Kategorie regeln, wie und in welchem Umfang die zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure im vereinfachten Verfahren eingebunden werden sollen.

- BFÖ.3. 2: Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann der Kreis der nach § 7 WPG zu Beteiligten reduziert werden, wobei den Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll.

2. Eignungsprüfung:

Zu A.2. „Bewertung der Eignung von Teilgebieten für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz“

In Ergänzung zur Eignungsprüfung kann für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 WPG vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

Pläne im Sinne von § 9 Absatz 2 WPG sind:

- kommunale, regionale oder übergeordnete Planungen, die für die Infrastruktur und Energieversorgung relevant sind (Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet bis zum Zieljahr)
- Transformationspläne und Machbarkeitsstudien gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW 2022)
- Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne

3. Darstellung:

Diese Punkte beziehen sich auf die Visualisierung und Darstellung der geplanten Maßnahmen in Plänen und Berichten. Hierbei kann lediglich die Darstellung der unten

genannten Punkte wegfällen, die Analyse sollte trotzdem durchgeführt werden.

Bei diesen Punkten im MLV **kann** auf die folgenden **Darstellungen verzichtet** werden:

- B.1.1: baublockbezogene Darstellung des überwiegenden Gebäudetyps
- B.1.2: baublockbezogene Darstellung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude
- B.5.1: Darstellung der Treibhausgasemissionen
- C.1.2.1: räumliche Darstellung der Potenziale zur Energieeinsparung in industriellen und gewerblichen Prozessen
- D.1.3.II: Angabe der jährlichen Emissionen von Treibhausgasen
- D.1.3.V: von der Angabe der Indikatoren für die Jahre 2030, 2035, 2040 absehen
- D.2.2: Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial

Für die Punkte B.3.3.1 und B.3.3.2 kann im vereinfachten Verfahren anstelle des aktuellen jährlichen Endenergieverbrauchs der aktuelle jährliche Endenergiebedarf dargestellt werden.

4. Prozess:

Diese Kategorie regelt das Vorgehen bei der Erstellung des Wärmeplans.

Folgende Punkte **können** im MLV **gestrichen** werden:

- B.3.2.1: Erfassung der Verbrauchswerte Wärme
- D.1.3.I.: Differenzierung nach Endenergiesektoren beim Indikator jährlicher Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung (1. Unterpunkt im MLV)
- D.2.1.: Einteilung des beplanten Gebietes in die voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete nach den Betrachtungszeitpunkten der Jahre 2030, 2035 und 2040
- D.2.1.IV: Bestimmung von Eignungsstufen

Zu 0: Projektmanagement

Welche Aufgabe hat die Kommune bei der Projektorganisation und beim Prozessmanagement?

Auch wenn in der Praxis oft externe Dienstleistende die Kommunale Wärmeplanung (KWP) vollständig erstellen: Eine sehr gute Projektleitung innerhalb der Kommunalverwaltung ist immer das A und O. Sie ist die Schnittstelle zwischen der Kommune und dem Dienstleistenden und koordiniert den gesamten Prozess.

In der KWP haben deshalb Sie als Kommune die Federführung inne. Sie nehmen dadurch eine zentrale Rolle ein. Das heißt: Auch wenn Sie die KWP nicht eigenständig erstellen, so organisieren und steuern Sie doch den KWP-Prozess. Sie müssen gegebenenfalls Fördermittel beantragen, die Akteursanalyse und -beteiligung koordinieren, Dienstleistungen ausschreiben,

relevante Daten sammeln und bereitstellen, das Projektmanagement durchführen und vieles mehr. Ergänzend können Sie Maßnahmen direkt beeinflussen: entweder über kommunale Unternehmen (zum Beispiel Stadtwerke oder Wohnungsunternehmen) oder über kommunale Liegenschaften, die beispielsweise per Wärmenetz miteinander verbunden sind.

Der politische Beschluss des Gemeinde- beziehungsweise Stadtrates (oder einer anderen kommunalen Volksvertretung) ist das politische Mandat und somit ein Grundpfeiler im Planungsprozess. Das politische Mandat verdeutlicht zudem den Stellenwert der Wärmewende. Es sichert auch finanzielle und personelle Ressourcen für die KWP, setzt den Rahmen unter anderem mit Zielen und Prämissen und macht klar, dass der Prozess aktiv voranzutreiben ist und die Ergebnisse in der zukünftigen Praxis zu berücksichtigen sind.

Da Sie als Kommune hier maßgebend sind, verantworten Sie auch die Umsetzung der Klimaschutzziele in Ihrer Kommune. Ein wichtiger Faktor dabei: diese Ziele und den Mehrwert der KWP zu kommunizieren, und zwar innerhalb und außerhalb der Verwaltung. So werden Klarheit, Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit bei allen Akteurinnen und Akteuren ermöglicht.

Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor in Ihrer Zuständigkeit ist die kontinuierliche Unterstützung durch die (Ober-)Bürgermeisterin beziehungsweise den (Ober-)Bürgermeister: Zum einen sichert eine aktiv beteiligte Verwaltungsleitung eine regelmäßige Mitsprache in dieser für zukünftige Investitionen wichtigen Angelegenheit. Und zum anderen verleiht eine von der Führungsebene festgelegte hohe Relevanz dem Thema Nachdruck. Das fördert auch die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung. Zudem ist die Beteiligung der Führungsebene ein wichtiges Signal für die Zusammenarbeit mit externen Akteurinnen und Akteuren.

Welcher zusätzliche Personalbedarf entsteht in der Kommunalverwaltung für die Koordinierung und Steuerung der Kommunalen Wärmeplanung?

Der Personalbedarf für die KWP ist immer abhängig von den Gegebenheiten vor Ort. Er lässt sich daher nicht pauschal beziffern. Entscheidende Faktoren sind unter anderem die technische und fachliche Aufstellung der Kommunalverwaltung, bereits vorhandene Daten und Prozesse der Datenerhebung sowie Arbeitsstrukturen im Bereich Bauen und Klimaschutz.

Die Klima- und Landesenergieagentur Baden-Württemberg empfiehlt eine halbe Vollzeitstelle für Kommunen mit circa 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Für Großstädte empfiehlt sie mindestens eine Vollzeitstelle.

Ihr Personalbedarf in der Kommunalverwaltung hängt auch davon ab, welche Unterstützungsangebote Ihre Kommune erhält, um die Wärmewende zu gestalten. Für den Wissensaufbau in der Region oder im Bundesland sind regionale beziehungsweise landesweite Stellen hilfreich. Zudem ermöglichen sie den Austausch zwischen den Kommunen.

Beachten Sie bitte: Die KWP ist ein fortlaufender, rollierender Prozess und erfordert langfristige Organisationsstrukturen. Nach der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans beginnt die Detailplanung und Maßnahmenumsetzung. Dazu zählen unter anderem das Vorantreiben der energetischen Sanierung, die Koordination der Infrastrukturentwicklung, die Sicherung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung, die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme, das Akquirieren und Bereitstellen von finanziellen Mitteln sowie gegebenenfalls die Vergabe von Leistungen an Externe.

TIPP

Unabhängig von einer tatsächlichen Kooperation empfehlen wir Ihnen, sich mit Nachbarkommunen oder Kommunen ähnlicher Größe und mit ähnlichen Fragestellungen informell zu vernetzen. Auch empfehlen wir, Energieagenturen auf Landes- oder regionaler Ebene sowie regionale Klimaschutznetzwerke frühzeitig zu kontaktieren. Fragen Sie Ihre Landesenergieagentur nach diesen Möglichkeiten der Vernetzung.

Zu 0.2: Prozessmanagement

Welche Unterstützungsleistungen kann die Kommune vom Dienstleistenden bei der Datenerhebung und Datenverarbeitung erhalten?

Bei Bedarf der Kommune sollte der Dienstleistende auch bei der Datenverarbeitung unterstützen, indem er gut nachvollziehbare Methoden aufzeigt, geeignete Tools zum Datenmanagement vorstellt und Lösungen für die Datenhaltung anbietet.

Das von Ihnen beauftragte Planungsbüro erhält zur Erstellung des Wärmeplans Zugang zu den (personenbezogenen) Daten. Werden Aufgaben vollständig an den Auftragnehmer zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ausgelagert und entscheidet dieser selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, so ist er im Sinne des Datenschutzrechts eigenverantwortlich.

Ihnen als planungsverantwortlicher Stelle obliegt in diesem Fall die sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers, der hinreichende Garantien dafür bieten sollte, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit oder Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt. Zudem sollte der Auftragnehmer in diesem Fall ausdrücklich auf die Vertraulichkeit beim Datenumgang verpflichtet werden.

Wird der in die Datenverarbeitung eingebundene Dritte hingegen dergestalt tätig, dass er der planungsverantwortlichen Stelle gegenüber hinsichtlich der Verarbeitung weisungsgebunden ist und lediglich als deren „verlängerter Arm“ bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten fungiert, kann ein Fall der Auftragsverarbeitung vorliegen. Maßgeblich hierfür ist die Weisungsgebundenheit der Tätigkeit: Der Auftragsverarbeiter darf nicht selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen können. Dabei ist es stets vom Einzelfall abhängig, wie groß der dem Auftragsverarbeiter verbleibende Spielraum im Rahmen erteilter Weisungen ist und wie viel Eigenverantwortlichkeit ihm verbleiben darf, ohne dass er selbst zum Verantwortlichen wird. Dem Verantwortlichen obliegt die sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters. Eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame Auftragsverarbeitung ist das Vorliegen einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung der Parteien, für die Artikel 28 Absatz 3 DSGVO verschiedene Mindestinhalte vorschreibt. Eine **Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung** ist auf der Webseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abrufbar.

Zu A: Eignungsprüfung

Um insbesondere kleineren Kommunen eine Möglichkeit zu bieten, den Analyse- und Planungsaufwand der KWP zu reduzieren, sieht das WPG die Eignungsprüfung und darauf aufbauend die Option der verkürzten Wärmeplanung vor.

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden anhand einer Reihe von Prüfkriterien Teilgebiete identifiziert, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.

Für ein solches Teilgebiet **kann** die planungsverantwortliche Stelle entscheiden, eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.

Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich von der Kommune selbst durchgeführt werden. Eine interne Durchführung bietet die Möglichkeit, eigene Einblicke in lokale Gegebenheiten einzubringen. Dies ist jedoch nur sinnvoll, sofern dafür ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist, denn für Kommunen ist die eigenständige Erstellung der Eignungsprüfung mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Neben der Datenerhebung und -auswertung müssen methodische Grundlagen erarbeitet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Externe Dienstleistende verfügen hingegen in der Regel über standardisierte Verfahren und bereits erprobte Prozessschritte, wodurch sich der Aufwand für die Durchführung der Eignungsprüfung deutlich reduziert. Dies ermöglicht eine effizientere und oft auch qualitativ gesicherte Umsetzung.

Daher wird in den meisten Fällen empfohlen, die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung als Gesamtpaket – einschließlich der Eignungsprüfung – an einen qualifizierten externen Dienstleistenden zu vergeben.

In diesem Fall **kann** auf die Bestandsanalyse verzichtet werden und in der Potenzialanalyse können nur die Potenziale ermittelt werden, die für eine dezentrale Versorgung in Frage kommen. Das Teilgebiet wird im Wärmeplan als **voraussichtliches Gebiet** für die dezentrale Versorgung dargestellt.

Dennoch ist für die Entwicklung des Zielszenarios eine geeignete Datengrundlage erforderlich, um den Wärmebedarf und die Verteilung der Energieträger abschätzen zu können. Im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) werden auf S. 39 dafür verschiedene Varianten vorgestellt.

Und: Zusätzlich muss geprüft werden, ob es sich bei dem Teilgebiet um ein **Gebiet mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial** handelt. Denn trifft dies zu, ist im Teilgebiet **dennoch eine Bestandsanalyse durchzuführen**. Außerdem: Wird ein Teilgebiet bereits vollständig oder nahezu vollständig durch erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme versorgt, muss in diesem Gebiet gar keine Wärmeplanung durchgeführt werden. Im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) werden auf Seite 30 (Abbildung 10) Leitfragen bereitgestellt, die den Planungsverantwortlichen die Eignungsprüfung erleichtern sollen.

Welche Vereinfachungsoptionen es nach dem WPG bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung gibt, was die verkürzte Wärmeplanung im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren ist, wird auf der **Webseite KWW** übersichtlich dargestellt. Auch die Möglichkeiten für Kommunen, den Aufwand und die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung zu reduzieren, wird hier erläutert.

Falls Sie als Kommune planen, auf Basis der Ergebnisse der Eignungsprüfung für Teilgebiete Ihrer Kommune eine verkürzte Wärmeplanung durchführen zu lassen, müssten Sie dies bereits bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Dabei muss die Position A „Eignungsprüfung“ aus dem MLV gestrichen werden, wenn eine Kommune die Eignungsprüfung bereits vor der Ausschreibung erstellt hat und Teilgebiete für dezentrale Gebiete ausgewiesen hat. Für diese Teilgebiete müsste der Leistungsbaustein C.3.0 erbracht werden („Analyse der dezentralen Potenziale“), für alle anderen Gebiete der Leistungsbaustein C.3.1 („Ermittlung der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien“).

Da in diesem Fall der letztlich anfallende Leistungsaufwand zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht bekannt ist, muss in der Ausschreibung ein besonderes Augenmerk auf die Formulierung der geforderten Kostenaufstellung gerichtet werden. Nur so kann eine Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote gewährleistet werden.

Einschätzung des KWW zur Option der verkürzten Wärmeplanung

Die Eignungsprüfung wird vor Beginn der eigentlichen Wärmeplanung durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die detaillierten Erkenntnisse der Bestands- und Potenzialanalyse noch nicht vorliegen. Gleichzeitig kann die Eignungsprüfung aber weitreichende Folgen für die zukünftige Wärmeversorgung haben. Deswegen sollten die im WPG beschriebenen Prüfkriterien der Eignungsprüfung streng interpretiert werden. Die Ent-

scheidung über die Durchführung einer verkürzten Wärmeplanung ist gründlich abzuwägen.

Prüfkriterium „Wirtschaftlichkeit“

Angesichts der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Wärmenetzen gibt es grundsätzlich nur wenige Gebiete, in denen diese Versorgungslösung ohne vorhergehende vertiefende Analyse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. In einer aktuellen Studie der Deutschen Energie-Agentur (dena) wurden unterschiedliche zentrale und dezentrale Wärmeversorgungslösungen in verschiedenen Siedlungstypen (Reihenhaussiedlung, Zeilenbebauung etc.) verglichen. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Wärmenetze auch in Siedlungsgebieten geringer baulicher Dichte wirtschaftliche Alternativen darstellen können (vgl. dena 2024a). Auch wenn für solche Gebiete als Ergebnis der KWP bisher häufig eine dezentrale Versorgung vorgesehen wurde, sollte diese Entscheidung nicht durch die Eignungsprüfung vorweggenommen werden.

Datengrundlage der Eignungsprüfung

Laut WPG kann die Eignungsprüfung ohne zusätzliche Datenerhebung anhand bereits vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, industrieller Struktur, Abwärmepotenzialen, Lage der Energieinfrastrukturen und Bedarfsabschätzungen erfolgen. Die Ermächtigung zur Datenerhebung für die Wärmeplanung nach § 10 WPG bezieht sich auch nur auf die Bedarfs- und Potenzialanalyse und nicht auf die Eignungsprüfung. In der Praxis ist fraglich, ob die vorhandenen Daten genügen, um belastbare Aussagen über die Eignung von Gebieten für die zentrale Wärmeversorgung zu treffen.

Perspektiven durch neue Akteurinnen und Akteure

Die Möglichkeiten für den Einsatz von zentralen Versorgungsoptionen wie Nahwärmenetze, Mikronetze und kalten Wärmenetze werden noch unterschätzt. Wenn im Rahmen der Wärmeplanung keine Bestandsanalyse und nur eine begrenzte Potenzialanalyse durchgeführt werden, fehlen die Daten anschließend für Akteurinnen und Akteure wie Energiegenossenschaften, die ein Wärmenetz in ihrem Quartier aufbauen möchten. Diese können aufgrund ihrer nicht vorhandenen oder begrenzten Gewinnorientierung auch dort Nahwärmenetze realisieren, wo Stadtwerke oder weitere potenzielle Wärmenetzbetreibende von einer Investition absehen. Werden die Daten aufgrund der verkürzten Wärmeplanung nicht erhoben, verringern sich die Chancen, solche Lösungen umzusetzen.

Monitoring des Entwicklungsfortschritts

Wird im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung auf eine Bestandsanalyse verzichtet, kann der Ist-Zustand des Gebiets nur begrenzt abgebildet werden. Der Entwicklungsfortschritt (zum Beispiel Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor und THG-Einsparungen) kann bei der zukünftigen Überprüfung und Fortschreibung des Wärmeplans lediglich bruchstückhaft dargestellt werden.

Politische Dimension der verkürzten Wärmeplanung

Die Entscheidung, in einem Gebiet nur die verkürzte Wärmeplanung durchzuführen, muss nicht nur gründlich abgewogen, sondern anschließend auch transparent und nachvollziehbar den in dem Gebiet lebenden Menschen erläutert werden.

Schließlich erhoffen sich die Bürgerinnen und Bürger von der Kommunalen Wärmeplanung eine fundierte Abwägung der möglichen Versorgungsoptionen. Der Ausschluss einzelner Gebiete von der vollständigen Wärmeplanung kann ein Gefühl der Ungleichbehandlung und im schlimmsten Fall Zweifel an der Wärmeplanung insgesamt auslösen. Es müssen also eindeutige Argumente für die Verkürzung der Wärmeplanung vorliegen, die dann auch klar kommuniziert werden.

Reduktion des Aufwands fraglich

Hinter der verkürzten Wärmeplanung steht die Hoffnung, dass mit ihr Aufwand und Kosten reduziert werden können. In der Praxis ist aber fraglich, ob dies tatsächlich erreicht wird. Der Aufwand für die Erhebung und Aufbereitung der Daten und das Aufsetzen des Datenmodells für die Wärmeplanung steigt nicht proportional mit der Größe der beplanten Fläche. Vielmehr verringert das Ausgliedern einzelner Teilgebiete aus dem Datenmodell den Aufwand und die Kosten der Wärmeplanung in der Regel nur geringfügig. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Ergebnisse der Eignungsprüfung im Rahmen der Fortschreibung beziehungsweise der Überarbeitung des Wärmeplans zu überprüfen sind. Kommt die Eignungsprüfung dann zu dem Ergebnis, dass eine netzgebundene Versorgung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, muss für das Teilgebiet die vollständige Wärmeplanung nachgeholt werden.

Ausnahme: sehr kleine Kommunen

Zu einer signifikanten Reduktion des Aufwands kann es jedoch kommen, wenn in einer sehr kleinen Kommune für das gesamte geplante Gebiet die verkürzte Wärmeplanung durchgeführt wird. Sehr kleine Kommunen benötigen vielleicht auch keine vollumfängliche strategische Planung für die Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung und könnten stattdessen direkt in die Detailplanung von Wärmewendemaßnahmen übergehen.

Ausbau der Infrastruktur in jedem Fall nötig

Generell empfiehlt es sich, in der Wärmewende nicht reflexartig auf dezentrale Lösungen zu setzen. Es mag attraktiv scheinen, diese vermeintlich simplere Option in weiten Teilen der Gemeinde einzuplanen. Doch auch dies erzeugt einen neuen Infrastrukturbedarf: Werden im großen Stil dezentral Wärmepumpen eingesetzt, steigen die Anforderungen an Stromerzeugung und Stromnetz insbesondere an kalten Tagen massiv, da diese Lastspitzen nicht durch Lösungen wie saisonale Wärmespeicher aufgefangen werden können. Das muss bei der Entscheidung zur verkürzten Wärmeplanung und der Vorentscheidung für eine dezentrale Versorgung ebenfalls abgewogen werden.

Zu A.3: Definition von Gebieten, in denen eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann

Bei der verkürzten Wärmeplanung sind drei verschiedene Varianten zu unterscheiden (vgl. Ortner et al. 2024: S. 30):

1. In Teilgebieten, die sich nicht für eine Versorgung über Wärme- oder Wasserstoffnetze eignen und in denen **kein erhöhtes Energieeinsparpotenzial** besteht, kann im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung auf die **Bestandsanalyse verzichtet** und die Potenzialanalyse auf dezentrale Wärmequellen beschränkt werden.
2. In Teilgebieten, die sich nicht für eine Versorgung über Wärme- oder Wasserstoffnetze eignen, in denen aber ein **erhöhtes Energieeinsparpotenzial** besteht, muss im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung die **Bestandsanalyse durchgeführt** werden, aber die Potenzialanalyse kann auf dezentrale Wärmequellen beschränkt werden.
3. In Teilgebieten mit **bereits vollständiger** oder nahezu vollständiger Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme ist keine Wärmeplanung erforderlich.

Hierbei bietet sich unter anderem der Energieatlas Rheinland-Pfalz an, der eine **Darstellung vorhandener Wärmenetze** sowie eine Filtermöglichkeit nach Energieträgern zur Verfügung stellt.

Zu B.2.1 IV: Darstellung des Baujahrs dezentraler Wärmeerzeuger

Bei der Erstellung von Wärmeplänen ist es sinnvoll, das Alter der Wärmeerzeuger zu erfassen. Ältere Anlagen können ineffizient sein und haben oft einen höheren Energieverbrauch. Auf Basis der Altersinformationen können in Kommunen gezielt prioritär zu behandelnde Teilgebiete identifiziert und Maßnahmen zur Modernisierung und Effizienzsteigerung geplant werden. Das Baualter kann von der planungsverantwortlichen Stelle bei den Schornsteinfegern angefragt werden.

Zu B.2.2.1: Analyse der Wärmenetze und -leitungen

Eine Übersicht der bestehenden Wärmenetze aufgeteilt nach den eingesetzten Energieträgern bietet der Energieatlas unter der Rubrik **Wärme: Wärmenetze**.

Zu B.3.1: Bedarfswerte Wärme

Wird bei der Kommunalen Wärmeplanung mit Verbrauchs- oder Bedarfswerten gerechnet?

Für die Bestandsanalyse sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz können Energieverbrauchs- oder -bedarfserhebungen erfolgen. Verbrauchsdaten beziehen sich auf den tatsächlich gemessenen Energieverbrauch, während Bedarfsdaten berechnet oder geschätzt werden. Verbrauchsdaten sind nicht immer flächendeckend vorhanden, jedoch immer den statistischen Daten (Bedarfswerten) vorzuziehen, da erstere genauer sind! Daher sollte geprüft werden, ob Verbrauchswerte vorliegen.

Bei der Verarbeitung der Energiedaten, speziell zur Berechnung der Treibhausgasemissionen, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Energiebegriffe wie „Nutzenergie“, „Erzeugernutzenergieabgabe“ und „Endenergie“ korrekt angewendet und bei Bedarf umgerechnet werden.

Darüber hinaus können Begriffsdefinitionen und weitere Informationen dem Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024), Kapitel 5.1, Seite 40 – 41 entnommen werden.

Liegen keine Verbrauchswerte vor, können Gemeinden den Energieatlas Rheinland-Pfalz nutzen. Dieser kann mit eigenen Daten und Verbrauchswerten der Versorger ergänzt werden. Hierbei hilft vor allem die **Karte des baublockbezogenen Wärmebedarfs** sowie die **Übersichtskarte der Bilanzierung des Endenergieverbrauchs**.

Zu B.5: Ermittlung der THG-Emissionen im Bereich Wärme

Auch für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen im Bereich Wärme bietet der Energieatlas Rheinland-Pfalz unter der Rubrik **Bilanzierung: Treibhausgasemissionen** eine Unterstützung für die Kommunen.

Zu C.1.1: Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden

Werden im Zuge der Potenzialanalyse zur Wärmeeinsparung die Ergebnisse für die öffentlichen Gebäude gesondert dargestellt, so können auf dieser Basis bei der Umsetzungsplanung Maßnahmen geplant werden, die im direkten Einflussbereich der Kommune liegen. Durch die zügige Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Kommune ihrer Vorbildfunktion gerecht und stärkt damit auch die Akzeptanz für die Wärmewende.

Zu C.2: Nutzung unvermeidbarer Abwärme

Laut § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEfG), dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland, sind Unternehmen auf Anfrage von Betreibenden von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:

1. Name des Unternehmens
2. Adresse des Standorts oder der Standorte, an dem oder denen die Abwärme anfällt
3. jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung
4. zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf
5. vorhandene Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung
6. durchschnittliches Temperaturniveau in Grad Celsius

Die Daten aus der ‚Plattform für Abwärme‘ der BfEE sollten hierbei berücksichtigt werden: **Plattform für Abwärme**.

Zu C.2.1: Analyse der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme

Seit April 2024 kann auf der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellten ‚Plattform für Abwärme‘ eine **Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotenzialen** in Deutschland abgerufen werden.

Diese Abwärme soll möglichst genutzt und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter gesteigert werden. Dafür werden ab Beginn 2025 die standortspezifischen Abwärmedaten von Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr auf Anfrage über diese öffentliche Plattform für Kommunen bereitgestellt. Bei Unternehmen mit großen Abwärmepotenzialen empfiehlt es sich, ergänzende Informationen vom Unternehmen direkt einzuholen. Im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) wird hierzu in Anhang A.5 ein Muster-Erfassungsbogen zur Verfügung gestellt.

Bei der Kontaktaufnahme mit den Unternehmen sollten alle bekannten Hemmnisse und Unsicherheiten identifiziert werden, die eine sichere zukünftige Energieversorgung auf Basis der Abwärmequelle gefährden könnten. Erhöhte Risiken bezüglich einer Betriebsschließung, einer signifikanten Reduzierung des Abwärmepotenzials oder einer Stilllegung der Abwärmequelle müssen bei der Entwicklung von Versorgungsszenarien berücksichtigt und gegebenenfalls entsprechende Redundanzen eingeplant werden.

Zu C.3.1: Ermittlung der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien

Was ist im Hinblick auf die schwankende Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien zu beachten?

Wenn möglich sollte die Potenzialanalyse auch die zeitliche Verfügbarkeit der verschiedenen Erzeugerparcs berücksichtigen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Ist die Betrachtung der Strompotenziale aus erneuerbaren Energien bei der Potenzialanalyse Teil der Kommunalen Wärmeplanung?

Grundsätzlich ist die Betrachtung der Strompotenziale aus erneuerbaren Energien nach WPG nicht Pflicht. Es sollte innerhalb der Kommune jedoch geprüft werden, ob das Thema in der Kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden soll. Das WPG gibt dabei lediglich an, welche Daten die planungsverantwortliche Stelle dafür erheben kann (vgl. WPG Anlage 1 Nr. 7).

Auch hierfür bietet der Energieatlas Rheinland-Pfalz eine Hilfestelle mit dem **Solkataster Solarthermie** und den **Solarpotenzialen Solarthermie** an.

Zu D.1.1: Entwicklung von Szenarien und Entwicklungspfaden

Die Gebietseinteilung in Kombination mit den Ergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse sowie Annahmen bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs bilden die Grundlage für die Entwicklung zielkonformer Szenarien für die Transformation der Wärmeversorgung.

Berücksichtigen Sie bei der Szenarien-Entwicklung vor allem

- die ermittelten Einsparpotenziale für die Teilgebiete (aus der Potenzialanalyse),
- die Erhöhung des Wärmebedarfs durch Nachverdichtung (inklusive Aufstockungen/Anbauten, Bauten in zweiter Reihe, Abriss und anschließend wesentlich stärkere Bebauung) sowie
- die Reaktivierung nicht oder nur teilweise genutzter Liegenschaften.
- Auch hierfür können die Wärmebedarfsdaten des geplanten Katasters einen ersten Anhaltspunkt geben.

Zu D.1.2: Entwicklung des maßgeblichen Zielszenarios

Welche Kriterien sind bezüglich des Einsatzes von Biomasse bei der Entwicklung von Szenarien und Entwicklungspfaden zu berücksichtigen?

Biomasse und nicht lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken.

Zu E.1: Entwicklung einer Umsetzungsstrategie

Die Umsetzungsstrategie und die Umsetzungsmaßnahmen sind nach § 20 WPG im Zuge des Prozesses schon im Entwurf mit der Öffentlichkeit zu teilen. Es wird empfohlen, sich bereits an diesen Vorgaben zu orientieren.

Das Wärmeplanungsgesetz sieht mindestens folgende zu adressierende Inhalte vor:

- Welche Schritte sind für die Umsetzung einer Maßnahme erforderlich?
- Zu welchem Zeitpunkt soll die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein?
- Welche Kosten sind mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbunden?
- Wer trägt die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbundenen Kosten?
- Welche positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Erreichung des Zielszenarios und der Ziele des Wärmeplanungsgesetzes werden erwartet?

Darüber hinaus bietet es sich an, die Maßnahmen zeitlich einzuordnen. Der jeweilige Detaillierungsgrad der Ausarbeitung der Maßnahmen sollte sich an dieser Einteilung orientieren und für Maßnahmen mit mittel- und langfristigem Beginn sollte festgelegt werden, wann eine detaillierte Ausarbeitung ansteht.

Die textliche Beschreibung der Umsetzungsstrategie könnte vor diesem Hintergrund um mögliche Maßnahmensteckbriefe ergänzt werden.

Zu E.2: Anforderungen für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Im Falle eines Gebiets mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist zusätzlich zu den unter dem Hinweis zu D.1.1 genannten Inhalten folgende Frage zu beantworten: Welche Finanzierungsmechanismen zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zum Umstieg der Verbraucherinnen und Verbraucher auf erneuerbare Energien wurden ermittelt und wie wurden sie gewichtet?

Im Falle eines Gebiets mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss der Wärmeplan der Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH vorgelegt werden.

Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH empfiehlt auch kleinen Kommunen, ihren Wärmeplan freiwillig einzureichen. Eine zentrale Datensammlung ist entscheidend, um einen umfassenden Überblick über den Stand und die Inhalte der Kommunalen Wärmepläne in Rheinland-Pfalz zu erhalten. Darüber hinaus trägt Ihre Kommune durch die freiwillige Einreichung zur Stärkung des Gesamtkonzepts der Wärmeplanung in Rheinland-Pfalz bei, da jede eingereichte Planung wertvolle Erkenntnisse liefert.

Zu E.3: Erarbeitung einer Verstetigungsstrategie

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ist der erstmalig erstellte Wärmeplan zyklisch auf seine Aktualität zu prüfen. Überdies ist es notwendig, sich in regelmäßigen Intervallen zu vergewissern, dass der im Wärmeplan festgelegte Zielpfad eingehalten wird. Die Wärmeplanung ist somit nicht statisch, sondern als ein rollierendes Verfahren zu verstehen.

Für die Evaluation ist ein kontinuierliches Datenmanagement einzuführen und ein Monitoring-Konzept zu erstellen.

Eine Verfestigung des Wärmeplans kann unter anderem gewährleistet werden, wenn dessen Fortschreibung als verbindliche Aufgabe des Planungsamts festgeschrieben wird und eine Verzahnung mit weiteren flächenwirksamen Planungen wie der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung wie auch dem Bauplanungsrecht erfolgt.

Ebenfalls ist eine Berücksichtigung der Wärmeplanung in weiteren planerischen Instrumenten eine wichtige Grundvoraussetzung. Hierzu gehören zum Beispiel:

- integrierte Quartierskonzepte
- Sanierungsgebiete
- BEW-Machbarkeitsstudien
- Gebäudemanagement/klimaneutrale Kommunalverwaltung

Zu F.1: Digitale Dokumentation der Ergebnisdaten

In welcher Form sind die digitalen Daten aus der Wärmeplanung zu übergeben?

Geoinformationssysteme (GIS) ermöglichen die Erfassung, Speicherung, Analyse und Darstellung von geografischen Daten. Sie sind ein zentrales Instrument zur Bewältigung der vielschichtigen kommunalen Versorgungs- und Entwicklungsaufgaben sowie der hierzu erforderlichen Abstimmung der Fachplanungen.

Aus diesem Grund sind auch die im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung erhobenen Geodaten in das von der Kommunalverwaltung zum Einsatz gebrachte Geoinformationssystem zu integrieren, um die Wärmeplanung effizienter und nachhaltiger zu gestalten (vgl. Smart Data Services o. D.).

Die virtuelle Darstellung (digitales Modell) der gesamten Wärminfrastruktur einer Kommune im GIS umfasst Daten zu Gebäuden, Wärmebedarf, Treibhausgasemissionen und bestehenden Versorgungsinfrastrukturen (vgl. Kühl 2023). Wesentliche Vorteile und Funktionen eines digitalen Modells im Kontext der Kommunalen Wärmeplanung sind:

1. Bestandsanalyse: Erfassung und Analyse des aktuellen Zustands der Wärmeversorgung, einschließlich des Energiebedarfs und der Emissionen (vgl. Kühl 2023).
2. Simulation und Planung: Darstellung und Bewertung von Szenarien zur Dekarbonisierung und Optimierung der Wärmeversorgung (vgl. Smart Data Services o. D.).
3. Monitoring und Optimierung: kontinuierliche Fortschreibung und Überwachung von Fortschritten der Kommunalen Wärmewende.
4. Visualisierung: anschauliche Darstellung der Daten, um Entscheidungsprozesse zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu erleichtern (vgl. Kühl 2023).

Zur Nutzung dieser Vorteile wird empfohlen, ein geeignetes Dateiformat für die Ergebnisse der Wärmeplanung festzulegen. Aktuell wird auf Ebene des Bundes durch die zuständigen Ministerien ein Datenstandard für die Wärmeplanung entwickelt. Sobald dieser Standard „XWärmeplan“ vorliegt, sollte dieser Anwendung finden. Die Verwendung dieser Standards gewährleistet die Integration in die saarländische Geodateninfrastruktur sowie die bundesweite Interoperabilität und wird empfohlen.

Dies kann von den Gemeinden im MLV Saarland bei Position F.1 hinzugefügt werden. Es sollte von der planungsverantwortlichen Stelle in der Gemeinde geklärt werden, ob entsprechende Programme in der Kommune bereits genutzt werden (zum Beispiel GIS). Mit Blick auf die digitale und einheitliche Nutzung der Daten ist es in jedem Fall sehr sinnvoll, solche Strukturen in der Verwaltung aufzubauen (zum Beispiel GIS-Datenbank/Wärmeplanungs-Software inklusive Lizenzvertrag), durch die die GIS-Daten verwaltet und fortgeschrieben werden können. Dadurch kann die Zielerreichung nachverfolgt, die Ergebnisse der Wärmeplanung können weiter genutzt und der Wärmeplan kann fortgeschrieben werden.

Sollte die Wärmeplanung im Konvoi durchgeführt werden, so steigt die Anzahl der anzufertigenden Exemplare (Fachgutachten, Karten und Pläne) mit der Anzahl der am Konvoi beteiligten Gemeinden.

Zu F.3: Zusammenstellung von Ergebnisdaten (zur Integration in einen Datenraum)

Was ist der Standard XWärmeplan und welche Vorteile bietet dieser?

Bislang werden Wärmepläne in Form von Berichten, Karten-PDFs oder als Geodaten für individuelle GIS-Lösungen bereitgestellt. Dies erschwert die Weiterverarbeitung und den Datenaustausch innerhalb der Kommune sowie zwischen den Verwaltungsebenen.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer einheitlichen, sicheren und nutzerfreundlichen digitalen Verwaltungsstruktur soll daher der von der XLeitstelle entwickelte Standard XWärmeplan mit dem Inkrafttreten der WPG-Novelle bundesweit verbindlich eingeführt werden. Bei diesem Standard handelt es sich um ein maschinenlesbares, anbieterunabhängiges, technologieneutrales, interoperables, georeferenziertes und bundesweit nutzbares Datenmodell.

Für die Kommunen bieten sich viele Vorteile in Hinblick auf ihre Datensouveränität: Die Daten müssen nur einmal strukturiert erstellt werden und können anschließend in verschiedenen Fachverfahren, GIS-Anwendungen und für Berichtspflichten ohne aufwendige Nachbearbeitung genutzt werden. Außerdem baut XWärmeplan auf bereits bestehende und von den Verwaltungen verwendete Standards wie XPlanung auf, wodurch die spätere Verknüpfung der Wärmeplandaten mit der Stadt- und Bauleitplanung erleichtert wird. Aufgrund der offenen Schnittstellen werden Herstellerabhängigkeiten vermieden. Die Kommunen erhalten dadurch umfangreichere Freiheiten bei der

Auswahl und Verwendung geeigneter Datenverarbeitungs- und/oder Geoinformationssysteme. (Vgl. Meiners 2026)

Die Übermittlung der entsprechend standardisierten Daten in einen bis Ende 2026 vom Bund bereitgestellten Datenraum ist eine wichtige Voraussetzung, um den Datenaustausch und die Abstimmung mit Bund, Ländern, Stadtwerken und Netzbetreibern einfacher und effizienter zu gestalten. Die Daten sind langfristig nutzbar und erleichtern die Auswertungen im zeitlichen Verlauf. Zugleich werden von der für den Datenstandard zuständigen XLeitstelle verschiedene Tools und Apps zur Validierung, Verarbeitung und Visualisierung der Daten zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen zu XWärmeplan können auf der Webseite [OpenCode.de](https://www.opencode.de) abgerufen werden.

Kommunen, die ab Juni 2026 mit der Kommunalen Wärmeplanung beginnen, werden ihre Wärmepläne erfahrungsgemäß erst zu einem Zeitpunkt fertigstellen, an dem die Novelle des WPG und der damit verbundene Standard XWärmeplan bereits in Kraft sind. Um von den genannten Vorteilen zu profitieren, ist eine Aufbereitung der Ergebnisdaten im XWärmeplan-Standard bereits vor dem Inkrafttreten der WPG-Novelle in der Ausschreibung vorzusehen.

Zu BFÖ: Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit

Ein wichtiger Schlüssel für eine erfolgreiche Wärmeplanung liegt in der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mittels einer

Akteursanalyse können die für die Kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung relevanten Akteurinnen und Akteure aus Politik und Verwaltung sowie externe Fachakteurinnen und -akteure identifiziert werden. Für diese Akteursgruppen wie auch für die Öffentlichkeit sind spezifische Beteiligungskonzepte für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit zu erstellen und im Planungsprozess umzusetzen.

Bei Gemeinden, die eine gemeinsame Wärmeplanung durchführen, können die Anzahl der Termine für die Präsentationen in den kommunalen Gremien entsprechend ansteigen und sollten somit zu Beginn der KWP abgestimmt und gegebenenfalls im MLV angepasst werden.

Der ‚Leitfaden: Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung‘ (dena 2024b) (LAK) bietet detaillierte Informationen und Arbeitshilfen für die erfolgreiche Akteursbeteiligung bei der Vorbereitung und Erstellung des Kommunalen Wärmeplans. Der Leitfaden kann auf der Webseite des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.kww-halle.de/leitfaden-akteursbeteiligung>

Bei einer Wärmeplanung im Konvoi ist darauf zu achten, dass im Leistungsverzeichnis die korrekte Zahl an Informationsveranstaltungen (gegebenenfalls Zusammenlegung der Termine oder einzelne Termine je Gemeinde) angegeben wird. Hierzu ist eine Abstimmung mit den beteiligten Kommunen erforderlich.

Zu den optionalen Positionen

Zu B.2.2.7: Darstellung des bestehenden Glasfasernetzes und der Ausbaupläne

Durch die Wärmeplanung können Infrastrukturmaßnahmen innerhalb der Kommune zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt werden. Dies umfasst unter anderem die Modernisierung von Netzen, den Glasfaserausbau, die Kanalsanierung sowie den Tief- und Straßenbau.

Zu B.2.2.8: Analyse der Stromnetze

Der Ausbau der Stromnetze ist der Wärmeplanung als nachgelagert anzusehen, da die Verteilnetzbetreibenden verpflichtet sind, die notwendigen Kapazitäten auszubauen. Daher sind derzeitige Kapazitäten und lokale Investitionskosten kein Kriterium für die Gebietseinteilung. Die Kapazitäten von Stromnetzen spielen jedoch vor allem in Gebieten für eine dezentrale Versorgung eine wichtige Rolle. Daher sind die Stromnetzbetreibenden gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 WPG frühzeitig und fortlaufend von der planungsverantwortlichen Stelle zu beteiligen. Auch wenn der Netzausbau der Wärmeplanung nachgelagert ist, empfiehlt es sich, Stromverteilnetzbetreibende zu konsultieren und Netzausbaupläne (Mittel- und Niederspannung) in der Wärmeplanung soweit möglich zu berücksichtigen. Im Bereich von großen Industrieabnehmern kann gegebenenfalls auch das Hochspannungsnetz betroffen sein.

Zu B.2.2.9: Darstellung der Kälteinfrastruktur

Thermodynamisch gesehen schließt Wärme Kälte mit ein, da es sich um dieselbe physikalische Größe handelt. Es ist sinnvoll, größere Kühlbedarfe beziehungsweise Kälteanlagen, wie zum Beispiel die von Rechenzentren und Krankenhäusern, in der KWP zu berücksichtigen. Denn der Kältebedarf kann – wie der Wärmebedarf – über energetische Sanierung reduziert und der weiterhin bestehende Kältebedarf gegebenenfalls ebenfalls über ein Wärmenetz oder eine Wärmepumpe mit abgedeckt werden. Darüber hinaus kann unter Umständen die unvermeidbare Abwärme von Kälte- und Kühlungsprozessen in ein Wärmenetz eingebunden werden. In Rheinland-Pfalz und Hamburg spricht man von einer „Wärme- und Kälteplanung“ statt von Kälte- und Kühlungsprozessen, die in ein Wärmenetz eingebunden werden.

Exkurs Energieleitplanung

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument, um Wissen und Orientierung für den anstehenden Transformationsprozess der Wärmewende in der Kommune zu erhalten.

Eine Energieleitplanung betrachtet in Abgrenzung zur Kommunalen Wärmeplanung zusätzlich die Bereiche Strom und Mobilität. Die integrale Betrachtung der Bedarfe, Erzeugungspotenziale und Infrastrukturen soll dabei ein ganzheitliches Bild für die Energiezukunft einer Kommune ergeben.

Sollte sich eine Kommune für das Instrument der Energieleitplanung entscheiden, besteht die Möglichkeit, die Aufgaben der Wärmeplanung damit auch zu erbringen. Die Prozesse und Verfahren bei dem Instrument Energieleitplanung unterscheiden sich jedoch von den Schritten und Inhalten der Wärmeplanung aus dem vorliegenden Dokument. Aus diesem Grund kann das Musterleistungsverzeichnis hierfür nicht verwendet werden und gesonderte Ausschreibungsunterlagen und -verfahren sind zu wählen.

Quellenverzeichnis

- Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes – AGWPG (2025):** Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes, 17. April 2025, GVBl. 2025 | Nr. 87. Online verfügbar unter: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-WPGAGRPpP1>, Zugriff am: 30. Juni 2025.
- BEW (2022):** Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Amtlicher Teil des Bundesanzeigers (BAnz AT), 18. August 2022, B1.
- Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO (2016):** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union, 4. Mai 2016, L 119, S. 1 – 88.
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena, 2024a):** „Erneuerbare Wärme im Quartier – Netzgebundene Versorgung. April 2024.“ Online verfügbar unter: <https://www.gebaeudeforum.de/realisieren/erneuerbare-energien/erneuerbare-waerme-im-quartier/>, Zugriff am: 12. Februar 2025.
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena, 2024b):** Leitfaden. Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.kww-halle.de/service/infothek/detail/kww-leitfaden-akteursbeteiligung-in-der-kommunalen-waermeplanung-1>, Zugriff am: 22. Juli 2026.
- Energieeffizienzgesetz – EnEg (2023):** Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland, 13. November 2023, BGBl. 2023 | Nr. 309.
- Kühl, Andreas:** Kommunale Wärmeplanung – der digitale Zwilling als Datenbasis. 2. August 2023. Online verfügbar unter: <https://www.energynet.de/2023/08/03/kommunale-waermeplanung-digitaler-zwilling/>, Zugriff am: 15. Oktober 2024.
- Ortner, Sara; Paar, Angelika; Johannsen, Lea; Wachter, Philipp; Hering, Dominik; Pehnt, Martin et al. (2024):** Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche. Hg. v. ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, et al. Online verfügbar unter <https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/bundesgesetz-zur-waermeplanung>, zuletzt geprüft am 12. Februar 2025.
- Meiners, Anna-Lena (2026):** Teilprojektbericht. Datensouveränität in Ausschreibungsunterlagen zur Kommunalen Wärmeplanung (KWP). Verbundvorhaben »KommWPlanPlus«. O. O. Online verfügbar unter: <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/a9b34d2d-e4f7-4316-a366-e3c377cdc8dc>, Zugriff am: 9. Juni 2026.
- Smart Data Services:** Kommunale Wärmeplanung. Nachhaltige Lösungen für eine effiziente Energieversorgung. O. D. <https://www.smart-dataservices.de/sds-alle-loesungen/waermeplanung/>, Zugriff am: 22. Juli 2026.
- Wärmeplanungsgesetz – WPG (2024):** Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, 20. Dezember 2023, Bundesgesetzblatt (BGBl.), 2023, Nr. 394.

Anhang

Entscheidungshilfe zum vereinfachten Verfahren nach § 4 Absatz 2 AGWPG

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Themen, die das vereinfachte Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG) in Rheinland-Pfalz betreffen. Die Tabelle dient als Orientierungshilfe bei der Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung und unterstützt insbesondere in dieser Phase dabei, festzulegen, welche der möglichen Vereinfachungen zur Anwendung kommen sollen und welche bewusst weggelassen werden. Die Übersicht enthält alle 13 in Rheinland-Pfalz zulässigen Vereinfachungen. Ergänzend erfolgt eine Einschätzung zur potenziellen Reduzierung des Aufwands sowie eine Einordnung, welche Auswirkungen das Weglassen einzelner Punkte auf die Bearbeitung und Qualität der Kommunalen Wärmeplanung

haben kann. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld sorgfältig abzuwägen, welche planerischen und fachlichen Konsequenzen mit dem Verzicht auf bestimmte Inhalte verbunden sind, ebenso wie das mögliche Einsparpotenzial bei Arbeitsaufwand beziehungsweise Kosten. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Aufwandsreduzierung stark von der gewählten Bearbeitungsmethodik abhängt: In Fällen, in denen bestimmte Analyseschritte automatisiert erfolgen, muss das gezielte Auslassen einzelner Inhalte nicht zwingend zu einer Reduktion des Aufwands führen. Ein klärendes Gespräch mit den potenziellen Dienstleistenden kann dabei helfen, realistische Einschätzungen zur Einsparung und zum Mehraufwand zu gewinnen und so eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Nr. im MLV	Optionen zum vereinfachten Verfahren laut AGWPG	§ 4 Absatz 2 AGWPG	Abschätzung Aufwandsreduzierung	Einordnung
A. Eignungsprüfung				
A.2	„in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 WPG [kann die planungsverantwortliche Stelle] für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vorliegt oder dieser sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint“	Nr. 2	Kein reduzierter Aufwand zu erwarten, da Recherche zu vorhandenen Plänen gemäß § 9 Abs. 2 WPG zu berücksichtigen ist	Keine Auswirkung auf den Aufwand, nur auf die Ergebnisinterpretation im Rahmen der Eignungsprüfung
B. Bestandsanalyse				
B.1.1	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Darstellung des Gebäudetyps nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 Nr. 5 WPG absehen“	Nr. 8	Nur geringfügige Aufwands-Reduktion zu erwarten; Daten sind in der Regel frei zugänglich und abrufbar.	Bei der Analyse werden die Gebäudetypen in der Regel als Basis für Bedarfsberechnungen zugrunde gelegt. Diese Untersuchung im Rahmen der Bestandsanalyse ist zu empfehlen und sollte durchgeführt werden.
B.1.2 (siehe auch B.1.3)	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Darstellung der Baualtersklasse nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 Nr. 6 WPG absehen“	Nr. 9	Nur geringfügige Aufwands-Reduktion zu erwarten; Daten sind in der Regel frei zugänglich und abrufbar.	Die Darstellung bringt einen hohen Mehrwert bei geringem Aufwand, wenn die Daten bereits durch ALKIS-Daten, Kataster oder bestehende Planungen vorliegen (z.B. Aussagen zu Sanierungsbedarfen sichtbarer). Diese Untersuchung im Rahmen der Eignungsprüfung im Hinblick auf das Vorhandensein von erhöhtem

Einsparpotenzial ist zu empfehlen und sollte durchgeführt werden.

Nr. im MLV	Optionen zum vereinfachten Verfahren laut AGWPG	§ 4 Absatz 2 AGWPG	Abschätzung Aufwandsreduzierung	Einordnung
B.3.2 (siehe auch Punkt B.3.3.1 und B.3.3.2)	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Erhebung der gemittelten jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche bei bestehender leitungsgebundener Versorgung nach Anlage 1 Nr. 1 WPG absehen“	Nr. 3	reduzierter Aufwand erwartet, da die Erhebung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten häufig zeitintensiv ist (Bereinigung, Vervollständigung, Georeferenzierung)	Verbrauchswerte führen in der Regel zu einer höheren Datengüte (speziell im Bereich Nicht-Wohngebäude).
B.5.1	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Darstellung der Treibhausgasemissionen nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 Nr. 1 WPG absehen“	Nr. 7	Nur geringfügige Aufwands-Reduktion zu erwarten; Daten sind in der Regel frei zugänglich und abrufbar.	Darstellung der THG-Emissionen ermöglicht eine Zuordnung der Hauptemittenten nach Kriterien wie Energieträger, Sektoren oder räumlicher Verteilung. Dies wird als wichtiger Analysebestandteil eingestuft. Diese Untersuchung im Rahmen der Bestandsanalyse ist zu empfehlen und sollte durchgeführt werden.
C. Potenzialanalyse				
C.1.2.1	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen nach Anlage 2 Abschnitt II Satz 4 WPG absehen“	Nr. 10	Aufwand besteht nicht in der Darstellung, sondern in der individuellen Datenerhebung. Bei pauschalen Effizienzsteigerungsansätzen aus Leitfäden ist kein oder nur ein geringfügig reduzierter Aufwand für die Abschätzung der Potenziale zur Energieeinsparung zu erwarten.	Wenn Relevanz der Industrie in der Kommune gering und Aufwand unverhältnismäßig hoch, könnte die Darstellung wegelassen werden.
D. Zielszenario				
D.1.3.I	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Differenzierung nach Endenergiesektoren bei der Angabe des Indikators „jährlicher Endenergieverbrauch“ nach Anlage 2 Abschnitt III Satz 3 Nr. 1 WPG absehen“	Nr. 12	Nur ein geringfügig reduzierter Aufwand zu erwarten, da in der Regel die Analyse und Ergebnisse nach Endenergiesektoren vorliegen.	Grundsätzlich ist die Darstellung sinnvoll für eine transparente Darstellung der Verbrauchs-Struktur. Speziell in kleineren Kommunen existieren in der Regel keine ausgeprägten differierenden Verbrauchsstrukturen. Daher könnte dies speziell in solchen Fällen entfallen.
D.1.3.II	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Angabe des Indikators „jährliche Emissionen von Treibhausgasen“ nach Anlage 2 Abschnitt III Satz 3 Nr. 2 WPG absehen“	Nr. 13	kein reduzierter Aufwand zu erwarten (je nach Bearbeitungsmethodik, da aus Technikatalog die anzusetzenden Faktoren vorliegen)	Könnte weggelassen werden für die Zielbewertung der klimaneutralen Wärmeversorgung nach WPG, da die Definition rein die Nutzung von Energieträgern berücksichtigt.

Nr. im MLV	Optionen zum vereinfachten Verfahren laut AGWPG	§ 4 Absatz 2 AGWPG	Abschätzung Aufwandsreduzierung	Einordnung
D.1.3 (siehe auch C.1.1.1, D.1.1, D.1.2 und D.2.1.V)	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Angabe der Indikatoren für die Jahre 2030, 2035 und 2040 nach Anlage 2 Abschnitt III Satz 2 WPG absehen“	Nr. 11	reduzierter Aufwand je nach Bearbeitungsmethodik erwartet, da nur Zielszenario für Zieljahr aufgezeigt wird (keine Zwischenschritte)	In dezentral versorgten Gebieten führt eine weitergehende Differenzierung in der Regel zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Bei zentralen Versorgungsansätzen (Wärmenetze, Gasnetze) können mit den Zwischenschritten belastbarere Abfolgen für Planungen und Umsetzungen abgebildet werden. Zwischenschritte dienen darüber hinaus auch der Erfolgskontrolle.
D.2.1.I	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Einteilung des beplanten Gebiets in die voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte nach § 18 Abs. 3 WPG absehen“	Nr. 4	reduzierter Aufwand je nach Bearbeitungsmethodik erwartet, da nur Zielszenario für Zieljahr aufgezeigt wird (keine Zwischenschritte)	In dezentral versorgten Gebieten führt eine weitergehende Differenzierung in der Regel zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Bei zentralen Versorgungsansätzen (Wärmenetze, Gasnetze) können mit den Zwischenschritten belastbarere Abfolgen für Planungen und Umsetzungen abgebildet werden. Zwischenschritte dienen darüber hinaus auch der Erfolgskontrolle.
D.2.1.IV	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 WPG absehen“	Nr. 6	reduzierter Aufwand je nach Bearbeitungsmethodik zu erwarten	Eignungsbewertung ist wesentlicher Bestandteil der methodischen Vorgehensweise zur Zielszenariendefinition gemäß KWP-Leitfaden des Bundes
D.2.2.I	„[die planungsverantwortliche Stelle kann] von der Darstellung von Teilgebieten mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial nach § 18 Abs. 5 Satz 1 WPG absehen“	Nr. 5	nur geringfügige Aufwands-Reduktion zu erwarten	Teilgebiete mit hohem Einsparpotenzial sind wichtige Ansatzpunkte für die Identifikation von Sanierungsgebieten oder von zu priorisierenden Quartieren mit entsprechendem Handlungsdruck. Diese Untersuchung im Rahmen der Eignungsprüfung/Bestandsanalyse ist zu empfehlen und sollte durchgeführt werden.

BFÖ. Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit

BFÖ.2.3	„[die planungsverantwortliche	Nr. 1	Annahme: § 7 Abs. 2 WPG muss	Akteursbeteiligung ist in der KWP
BFÖ.3.5	Stelle kann] den Kreis der nach		bestehen bleiben, § 7 Abs. 3 WPG:	essenziell für die Akzeptanz.
	§ 7 WPG zu Beteiligten		Beteiligungsformate für optionale	
	reduzieren, wobei den		wesentliche Akteure kann	
	Beteiligten nach		wegfallen	
	§ 7 Abs. 2 WPG mindestens			
	Gelegenheit zur Stellungnahme		Beteiligungsformate wie	
	gegeben werden soll“		Besprechungen für optionale	
			wesentliche Akteure oder auch	
			Informationsveranstaltung für	
			Öffentlichkeit könnten	
			weggelassen werden.	

Korrigendum

In der vorliegenden Version wurde die Überschrift unter „Zu F.1“ konkretisiert.

Zusätzlich wurden unter Position „Zu F.3“ Erläuterungen zur Einführung des Standards XWärmeplan sowie dessen Bedeutung für Kommunen aufgenommen, bedingt durch die Einrichtung eines Datenraumes im Zuge der Novellierung des Wärmeplanungsgesetzes.

Die verbindlichen Fahrpläne für Wasserstoffnetze nach § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind mit dem Ersatz des GEG durch das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) in dieser Form nicht mehr verbindlich. Daher wurde im Kapitel „Vereinfachtes Verfahren“ unter „2. Eignungsprüfung“ der entsprechende Verweis auf das GEG entfernt.

Zudem wurden die Quellennachweise aktualisiert.